



**Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8005-046446**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.05.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es um die Ausgestaltung des Mutterschutzes bei Tot-/Fehlgeburten geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird ein mindestens dreitägiger Sonderurlaub für beide Elternteile bei einer Fehl-, Früh- oder Totgeburt gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass die psychische Belastung für die betroffenen Paare bei Fehl-, Früh- oder Totgeburten besonders groß sei. Um die Trauer zu verarbeiten, müsse ein Sonderurlaub von mindestens drei Tagen gewährt werden. In Neuseeland gebe es bereits eine entsprechende Regelung. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 120 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 45 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stimmt den Ausführungen der Petition zu, dass die psychische Belastung bei Fehl-, Früh- oder Totgeburten für die betroffenen Paare enorm ist. Von einer Arbeitsfähigkeit wird in diesen Ausnahmesituationen grundsätzlich nicht auszugehen sein.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss zunächst darauf hin, dass das deutsche Recht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bereits jetzt ermöglicht, bei Fehl-, Früh- oder Totgeburten in den damit verbundenen Belastungssituationen unter bestimmten Voraussetzungen der Arbeit bezahlt fernzubleiben.

Der durch Fehl-, Früh- oder Totgeburten ausgelöste seelische Zustand der Eltern dürfte regelmäßig zur Arbeitsunfähigkeit aus psychischen oder sogar physischen Gründen führen, bei der bis zu sechs Wochen Entgeltfortzahlung (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz) geleistet wird. Bei Vorliegen einer längeren Krankheit haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht (§ 44 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch). Ob eine Erkrankung vorliegt, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt festzustellen. Der Grund für die Arbeitsunfähigkeit wird in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht aufgeführt.

Darüber hinaus behandelt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) teilweise die in der Petition genannten Fälle. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 MuSchG verlängert sich z. B. die Schutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung, wenn es sich um eine Frühgeburt handelt. Während der Schutzfristen und für den Entbindungstag haben die betroffenen Frauen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss), die insgesamt grundsätzlich den vollen Lohn vor der Schwangerschaft ersetzen.

Wird ein Kind nicht lebend zur Welt gebracht, ist dies für die Betroffenen stets in höchstem Maße belastend. Rechtlich wird in diesen Fällen zwischen einer Totgeburt und einer Fehlgeburt differenziert, da die Betroffene bei einer Fehlgeburt eines anderen gesetzlichen Schutzes bedarf als bei einer Totgeburt. Ob es sich um eine Fehl- oder um eine Totgeburt handelt, beurteilt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Diese bzw. dieser stellt ein entsprechendes ärztliches Zeugnis aus.



Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn sich außerhalb des Mutterleibs keine Lebensmerkmale gezeigt haben und das Gewicht weniger als 500 Gramm betragen hat. Bei einer Fehlgeburt endet der Mutterschutz mit dem Ende der Schwangerschaft. Die Schutzfrist nach der Entbindung tritt somit nicht ein. Grund hierfür ist, dass ein körperlicher Regenerationsbedarf, wie er bei einer Entbindung entsteht, bei einer Fehlgeburt nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht anerkannt wird. Das bedeutet zwar nicht, dass die Betroffenen in dieser Situation ungeschützt sind. So haben sie einen Anspruch auf ärztliche Betreuung und Behandlung sowie einen erweiterten Kündigungsschutz. Dies ist nach Auffassung des Petitionsausschusses, insbesondere vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen psychischen Belastung, die mit einer Fehlgeburt verbunden ist, jedoch nicht ausreichend. Vielmehr hält der Ausschuss diesbezüglich eine weitere Ausgestaltung des Mutterschutzes für erforderlich.

Dies gilt nach Ansicht des Petitionsausschusses auch für den Mutterschutz nach einer Totgeburt. Bei einer Totgeburt (Geburtsgewicht ab 500 Gramm) beziehungsweise beim Tod eines Kindes nach der Geburt gilt nach derzeitiger Rechtslage in der Regel die allgemeine Schutzfrist von acht Wochen nach der Entbindung. Auch hier erhalten die betroffenen Frauen während der Schutzfrist Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Bei Totgeburten, bei denen es sich zugleich um eine Mehrlings- oder Frühgeburt handelt, verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen. Ein Arbeitgeber darf die Frau in dieser Zeit grundsätzlich nicht beschäftigen. Sollte sie dennoch früher an ihren Arbeitsplatz zurückkehren wollen, so kann sie dies ab der dritten Woche nach der Entbindung, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht. Sie muss diesen Wunsch ausdrücklich gegenüber ihrem Arbeitgeber äußern und kann die Erklärung jederzeit widerrufen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass auch bei einer Totgeburt der rechtliche Schutz der Betroffenen nicht ausreichend und die Petition insoweit ebenfalls begründet ist. Über die bestehende Rechtslage hinaus ist es daher geboten, den Mutterschutz bei einer Totgeburt weiter auszugestalten.

Soweit die Petition eine Freistellung beider Elternteile fordert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass auch sonstige, allgemeine zivilrechtliche Regelungen eine bezahlte Freistellung in den o. g. Fällen ermöglichen. Gesetzlich



können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Arbeitsleistung u. a. dann verweigern, wenn sie ihnen nicht zugemutet werden kann (§ 275 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Hierzu zählen Todesfälle im engsten Familienkreis. Eine konkrete Dauer legt das Gesetz nicht fest; dies ist eine Frage der Abwägung im Einzelfall, dürfte aber die mit der Petition geforderten drei Tage in aller Regel abdecken. Das Entgelt ist nach § 616 BGB fortzuzahlen, sofern die Dauer der Arbeitsverhinderung verhältnismäßig nicht erheblich ist. Die gesetzliche Regelung des § 616 BGB ist zwar grundsätzlich abdingbar; Sonderurlaube im Falle des Todes naher Angehöriger sind in Deutschland jedoch üblicherweise ausdrücklich tarifvertraglich geregelt (meist zwei bis drei Tage). Insoweit bedarf es nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses daher keiner weitergehenden gesetzlichen Regelungen.

Zusammenfassend kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Mutterschutz bei Tot- und Fehlgeburten in Anbetracht der enormen psychischen Belastungssituationen der Betroffenen nach derzeitiger Rechtslage nicht angemessen gewährleistet ist. Die Petition ist deshalb nach Ansicht des Ausschusses begründet, soweit es um die Ausgestaltung des Mutterschutzes bei Tot-/Frühgeburten geht. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es um die Ausgestaltung des Mutterschutzes bei Tot-/Fehlgeburten geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.